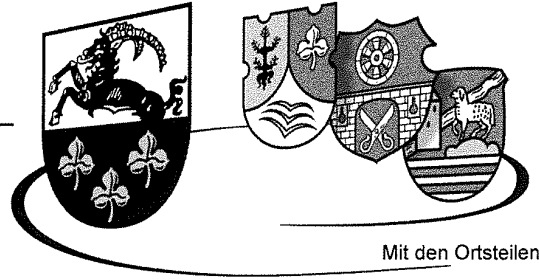


Markt Großostheim



Markt 63757 Großostheim-Postfach 1280

Per Telefax: 0611/3309-2446

Regierungspräsidium Darmstadt
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Wiesbaden
Dezernat WI 44 – Bergaufsicht-
Lessingstraße 16 – 18
65189 Wiesbaden

Mit den Ortsteilen

Ringheim
Pflaumheim
Wenigumstadt

Datum	Dienststelle	Zimmer	Unsere Zeichen	Ihre Zeichen	Sachbearbeiter/in
27.05.2020	Geschäftsleitung	19	824/20-Gö		Stephan Göller
Telefon	Telefax	E-Mail			
06026/5004-5100	06026/5004-9000	allgemeine-verwaltung@grossostheim.de			

Gerhard Höfling GmbH – Quarzsandtagebau SchAAFheim, Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplans 2020 hier: Stellungnahme des Markts Großostheim im Rahmen der Beteiligung

Sehr geehrte Frau Elsässer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 09.04.2020, mit dem Sie uns um Prüfung und Stellungnahme zum vorliegenden Antrag der Gerhard Höfling GmbH auf Zulassung des Hauptbetriebsplans 2020 gebeten haben und bedanken uns zunächst für die freundlichst gewährte Fristverlängerung.

Die Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat ergeben, dass der Antrag in wesentlichen Punkten unvollständig ist. Aus Sicht des Marktes Großostheim ist das Vorhaben daher nicht zulassungsfähig und abzulehnen.

Im Einzelnen ist Folgendes einzuwenden:

I. Erschließung

Die Erschließung des Vorhabens ist nicht gesichert. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Strom.

1. Wasserversorgung

Der Markt Großostheim hat bereits im Zuge der Beteiligung zum Rahmenbetriebsplan darauf hingewiesen, dass die Trinkwasserleitung, welche das Vorhaben vom Markt Großostheim aus mit Wasser versorgte, stillgelegt wurde und dass dies rechtlich nicht zu beanstanden ist (Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13.08.2019). Damit hat sich eine Änderung der Verhältnisse eingestellt. Dies wird in den Antragsunterlagen grundsätzlich auch angemerkt (Ziffer 5.6.2). Die Versorgung des Personals mit Trinkwasser finde nun mit Kanistern statt. Toiletten und Waschbecken seien an das vorhandene Brauchwassersystem angeschlossen, welches über den bestehenden Brauchwasserbrunnen gespeist werde (Seite 33).

Waschbecken seien mit dem Hinweis „kein Trinkwasser“ gekennzeichnet. Trinkwasser für das Personal werde in Wassergallonen bereitgestellt (Ziffer 5.6.2 Seite 24 f.).

Für die Nutzung des Brauchwasserbrunnens, der nach Stilllegung der Wasserversorgung vom Markt Großostheim aus, die einzige interne Wasserquelle vor Ort darstellt, ist jedoch gem. § 46 Abs. 3 WHG i. V. m. § 29 WHG eine Zulassung für die Grundwasserentnahme zu beantragen.

Denn ausweislich der Anlagen zu dem Antrag erfolgte die Anzeige über die Grundwassernutzung beim Landkreis Darmstadt-Dieburg am 15.12.2007. Dort wurde lediglich ausgeführt, dass zur Staubbierhaltung auf den Fahrwegen und beim Betrieb der Aufbereitungsanlagen Wasser genutzt werde, das aus dem Brunnen auf Fl.-Nr. 45 entnommen wird. Auch wurde angeführt, dass die Wasserentnahme 3.600 m³ nicht überschreiten werde. Alleinige Anlage dieses Schreibens war eine Projektzeichnung bezüglich des Brunnens. Es wurden weder zu dieser Zeit konkrete Berechnungen über die zu erwartende Wasserentnahme vorgelegt, noch in späteren Verfahrensstadien Nachweise über die tatsächliche Wasserentnahmemenge gefordert bzw. vorgelegt. Zumindest geht dies nicht aus den Antragsunterlagen hervor. Die Mitteilung des Landratsamtes vom 12.03.2008, Az. B/6 142-051 (21/194), es würde sich um eine erlaubnisfreie Benutzung handeln, kann so nicht mehr fortgelten.

Zum einen haben sich die angezeigten Verhältnisse heute geändert. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Betriebsfläche sich im Rahmen des Hauptbetriebsplans 2020 vergrößern wird, mithin größere Fahrstrecken zurückzulegen sind und daher eine größere Wasserentnahme für die - ausweislich der Antragsunterlagen im Bedarfsfall mehrfach tägliche (Seite 32) - Befeuchtung der Wege zu erwarten ist. Die Befeuchtung ist auch hinsichtlich des Arbeitsschutzes notwendig (Seite 30). Zum anderen wurde damals nicht angezeigt, dass auch Toiletten und Waschbecken über die Entnahme von Wasser aus dem Brauchwasserbrunnen genutzt werden. Insoweit ergibt sich notwendig eine höhere Wasserentnahmemenge. Dabei ist es unerheblich, dass zukünftig nur noch bis zu drei Personen in der Verwaltung und bis zu vier Personen unmittelbar im Tagesbaubetrieb beschäftigt sein sollen. Denn die Entnahme von Brauchwasser aus dem Brunnen für diese Zwecke wurde bisher gerade nicht angezeigt. Jedenfalls fehlen entsprechende Nachweise über eine Anzeige bzw. die zu erwartende konkrete Wasserentnahmemenge.

Des Weiteren kann eine solche Feststellung i. S. d. § 46 Abs. 3 WHG i. V. m. § 29 Abs. 1 WHG nur auf Grundlage von aussagekräftigen Unterlagen zu der tatsächlichen Wasserentnahme erfolgen.

Solche Unterlagen wurden bisher offensichtlich nicht vorgelegt. Damit ist nicht nachgewiesen, dass die bisherige und die zukünftige Entnahmemenge 3.600 m³/a nicht übersteigen würde.

Nachdem dem Hauptbetriebsplan keine Konzentrationswirkung zukommt, ist insoweit eine wasserrechtliche Zulassung zu beantragen.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch darzulegen, ob die Kapazität des Brunnens überhaupt genügen kann, um die genannten Vorgänge vornehmen zu können. Auch insoweit sind bisher keinerlei Ausführungen erfolgt. Dabei ist auch anzumerken, dass bereits eine Reifenwaschanlage errichtet und demnächst offenbar in Betrieb genommen werden soll. Auch insoweit ist anzunehmen, dass das benötigte Wasser aus dem Brauchwasserbrunnen entnommen werden soll, weil eine sonstige Wasserversorgung auf dem Betriebsgelände nicht besteht. Die Erschließung des Vorhabens ist insoweit jedenfalls nicht ausreichend gesichert.

2. Stromversorgung

Auch die Stromversorgung ist nicht ausreichend gesichert. Unter Ziffer 5.6.1 des Antrages heißt es, dass im Tagebau nach wie vor nur das Bürogebäude und einige Nebeneinrichtungen (zum Beispiel Pumpen) mit elektrischer Energie aus dem Stromnetz versorgt würden. Die Aufbereitungsanlagen würden auch dieselhydraulisch oder dieselelektrisch angetrieben oder mittels Stromaggregat versorgt.

Nicht ausgeführt wird an dieser Stelle, dass die Leitungen für Strom und auch die Telekommunikation über Grundstücke des Marktes Großostheim verlaufen und für diese keine dinglichen Sicherungen vorliegen. Der Markt Großostheim hat erst im Rahmen des Ausbaus der Ortsstraße „Nordring“ festgestellt, dass die Leitungen direkt durch eine kommunale Waldfläche verlegt wurden. Es handelt sich um private Verlängerungen der Hausanschlüsse des Anwesens „Schafswende 11“. Weder der Eigentümer dieses Anwesens noch der Markt Großostheim haben eine dingliche Sicherung für den Leitungsverlauf gewährt. Eine Zustimmung des Marktes Großostheim existiert nicht.

Insoweit ist auch zu beachten, dass der Bebauungsplan zur Ausweisung einer Gewerbefläche die Erschließung der Grundstücke über die Gemeinde Schaafheim vorsieht. In Ziffer 4.6 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan von 2014 heißt es:

„Die Erschließung durch die erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen wird wie folgt realisiert:

Das Plangebiet wird an das Wasser-, Gas- und Stromversorgungsnetz sowie das Fernmeldekabelnetz der Gemeinde Schaafheim angeschlossen. Falls das Plangebiet auch an die Versorgungsnetze des Markt Großostheim angegliedert werden soll, ist dies mit dem Markt Großostheim bzw. den bayerischen Versorgungsunternehmen zu vereinbaren.“

In dem Durchführungsvertrag der Gemeinde Schaafheim und der Firma Gerhard Höfling GmbH unter § 7 heißt es:

„(I) der Vorhabenträger erklärt sich gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zur Durchführung und Kostentragung bezüglich aller Maßnahmen bereit, die zur Erschließung (Ver- und Entsorgungsanlagen) des Vorhabens erforderlich sind.

(II) Mit der Durchführung der Erschließung darf nur mit der Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.“

Die nach dem Bebauungsplan vorgesehenen Erschließung ist offenbar nie umgesetzt worden. Der Markt Großostheim hat der tatsächlichen Erschließungsvariante über den Markt Großostheim nie zugestimmt.

Eine ausreichende Erschließung liegt nach der Rechtsprechung nur dann vor, wenn diese auch von Dauer ist, insbesondere wenn eine dingliche Sicherung vorliegt. Das ist in diesem Falle nicht gewährleistet. Der Hauptbetriebsplan kann auf dieser Grundlage nicht genehmigt werden. Der Markt Großostheim lässt derzeit die rechtliche Situation überprüfen und behält sich vor, gegen die Nutzung seiner Grundstücke rechtliche Schritte einzuleiten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine ausreichende Erschließung des Vorhabens nicht gesichert ist.

II. Gefährdung des Grundwassers

Auf Seite 14, Ziffer 5.1.2 des Antrages wird ausgeführt, das Vorhaben stehe nicht im Nutzungskonflikt mit wasserwirtschaftlichen Belangen. Dies wird auf Seite 17, Ziffer 5.1.4, bekräftigt. Außerdem heißt es:

„Die Rahmenbetriebsplanzulassung beschränkt die Abbauteufe im Quarzsand- und -kiestagebau „Schaafheim“ auf 120,5 müNN. Mit dieser Auflage verbunden ist aufgrund der Höhenlage der Grundwasseroberfläche bei ca. 119 müNN (Grundwassergleichenplan des HLUG Oktober 2002) eine ausschließliche Rohstoffgewinnung im Trockenbau.“

Das bedeutet, dass die Abbausohle lediglich etwa 1 m über dem höchsten Punkt, an dem das Grundwasser ansteht, liegen wird. Damit ist der Tatbestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfüllt, weil die Abbautätigkeit eine Maßnahme darstellt, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Es liegt eine fiktive Benutzung des Grundwassers vor.

Ein wasserrechtlich relevanter Vorgang ist nicht nur dann gegeben, wenn das Grundwasser tatsächlich zutage gefördert wird, sondern bereits dann, wenn beim Trockenkiesabbau der Tatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG (fiktive Benutzung) erfüllt ist. Nach der Rechtsprechung bedarf es der Erlaubnis, wenn die nicht mehr ganz entfernte (theoretische) Möglichkeit einer schädlichen Veränderung des Grundwassers gegeben ist (VG Augsburg, Urteil vom 09.05.2017 – Au 3 K 15.1898 –, juris Rn. 36). Die Möglichkeit einer schädlichen Veränderung des Grundwassers sah das zur Entscheidung berufene Gericht bereits als gegeben an, weil der Abstand der Abbausohle zum höchsten Grundwasserspiegel lediglich 3 m betrug, auch nach der Wiederverfüllung nur eine Deckschicht gegeben war, die um etwa 20 bis 25 m geringer als die vorhergehende Deckschicht war und der Abbau in einer „sensible Zone“ (Einzugsbereich der Wasserversorgung) erfolgte (VG Augsburg, Urteil vom 09.05.2017 – Au 3 K 15.1898 –, juris Rn. 36).

Ähnlich urteilte der VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 09.05.1994 – 8 S 2569/93 –, juris). Er entschied, dass der Trockenabbau von Kies, durch den die natürlichen Deckschichten bis auf etwa 1,5 m über dem höchsten Grundwasserspiegel verringert würden, als Gewässerbenutzung gilt und dass daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis einzuholen ist (VGH Baden-Württemberg, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 09.05.1994 – 8 S 2569/93 –, juris Leitsatz).

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 19.01.1998 – 1 B 94.3694 –, juris) genügt es für die Annahme einer fiktiven Benutzung und die daraus resultierende Pflicht, eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen, dass ein Kiesabbau oberhalb des Grundwassers erfolgte, dabei die Humus-Lößlehm-Schicht als einzige schützende Deckschicht für die Reinhaltung des Grundwassers weggenommen wurde und ansonsten - außer der zudem für den Abbau vorgesehenen Kiesschicht - keine weitere Bodenschicht vorhanden war, die im Falle eines Schadstoffeintrags eine Filterwirkung haben hätte können. Daraus schloss das Gericht, dass das Vorhaben bereits mit Beginn der Abtragung der Deckschicht auf eine wasserrechtliche Benutzung gerichtet war und daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedurfte (BayVGH, Urteil vom 19.01.1998 – 1 B 94.3694 –, juris Rn 34).

Im vorliegenden Fall ist der Antragstellerin nicht einmal klar, welche Bodenschichten sich im Abbaubereich in welcher Mächtigkeit befinden. Ausweislich des Antrages, Seite 5, Ziffer 1, ging der bisherige Abbau auch und gerade aufgrund dieser Tatsache deutlich schneller voran, als geplant. Die Antragstellerin führt aus:

*„Ein wesentlicher Grund für die frühere Inanspruchnahme der genannten Flurstücke war neben der verstärkten und kontinuierlichen Vermarktung von Rohsanden der relativ große, geogen bedingte und **nicht im Vorfeld absehbare** Anteil an nicht verwertbaren Materialien (hauptsächlich Ton).*

Konkret wurden im Abbauabschnitt 1 des aktuellen Hauptbetriebsplans 2 unterschiedlich mächtige Lagen von Tonikum Material erschlossen, die einen deutlich größeren Flächenverbrauch provoziert haben. Im vergangenen Jahr musste so ca. 90.000 t Tonmaterial abgeräumt werden.“

(Hervorhebung nicht im Original)

Dies zeigt deutlich, dass die bisher durchgeführten Bodenuntersuchungen im Rahmen des Erlasses des Rahmenbetriebsplans vom 12.07.2013 sowie das Hauptbetriebsplan vom 29.09.2017 offensichtlich ungenügend waren und die tatsächliche Situation sowie das Rohstoffvorkommen nicht hinreichend abbilden konnten. Diese Unwägbarkeiten sind auch in dem derzeit parallel laufenden Rahmenbetriebsplanverfahren nicht aufgelöst worden. Wir haben im Rahmen dieses Verfahrens bereits darauf hingewiesen, dass die hydrogeologische Untersuchung der Flächen ungenügend ist, weil das Grundwasservorkommen nicht hinreichend untersucht wurde.

Der bestehende Untersuchungsbedarf wird auch in der hydrogeologischen Untersuchung vom April 2018 offengelegt. Auf Seite 7 dieser Untersuchung heißt es wie folgt:

„Durch die Auskiesung wird die Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche, aufgrund der geringen Deckschichtmächtigkeiten, der fehlenden Bodenzone und der erhöhten Grundwasserneubildung, von derzeit mittel auf sehr gering reduziert.“

Die im Rahmenbetriebsplanverfahren vorgelegten Unterlagen lassen somit vermuten, dass zwischen der Grundwasseroberfläche und der Abbausohle keine hinreichende Deckschicht verbleiben wird und somit eine Grundwassergefährdung konkret zu erwarten ist.

Es wird daher **beantragt**, eine hinreichende Lagerstättenerkundung auch für das Hauptbetriebsplanverfahren durchzuführen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Des Weiteren wird **beantragt**, eine neue hydrogeologische Untersuchung für das Hauptbetriebsplanverfahren zu erstellen und vorzulegen, um die Gefährdung des Grundwassers abschätzen zu können.

Diese Unterlagen sind zwingend notwendig, um die Auswirkungen des Vorhabens bewerten und den Hauptbetriebsplan prüfen zu können. Nachdem dem **Hauptbetriebsplan keine Konzentrationswirkung zukommt**, ist zudem eine **Erlaubnis** gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG **zwingend einzuholen**.

Wir **beantragen** insoweit, dass der Antragstellerin aufgegeben wird, den Antrag für eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Abschließend weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass erhebliche Gemeinwohlbelange gegen die Erteilung einer solchen wasserrechtlichen Erlaubnis streiten. Denn die in Ringheim bestehenden Brunnen I, II und III, welche die Hauptwasserversorgung des Marktes Großostheim sichern, liegen im Einwirkungsbereich der Maßnahmen.

Es ist nicht auszuschließen, dass durch Schadstoffeinträge in das Grundwasser die Wasserversorgung des Marktes Großostheim beeinträchtigt wird. Das Grundwasser fließt von Südwest nach Nordost und damit direkt in Richtung Ringheim. Diese Tatsachen sind auch und gerade im Hinblick auf eine erneut in den Antragsunterlagen angesprochene und offenbar konkret geplante Nassauskiesung relevant.

III. Lärmsituation

Auf Seite 33 des Antrages, Ziffer 7.3, wird hinsichtlich der Lärmsituation auf eine im Rahmen der geplanten Erweiterung des Tagebaus im März 2018 durchgeführte Schallimmissionsprognose Bezug genommen. Dabei kann es sich vermutlich nur um die im Rahmenbetriebsplanverfahren vorgelegte Schallimmissionsprognose vom 27.09.2019 handeln. Wir haben bereits im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung hinsichtlich des Antrags auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans dargelegt, dass in dieser Schallimmissionsprognose die angrenzende Motorsportanlage unberücksichtigt geblieben ist. Das Gutachten ist insoweit ungenügend und kann die tatsächliche Lärmbelastung vor Ort nicht abbilden.

Insoweit ist auch zu beachten, dass offenbar nicht alle in Anlage 13 des Antrages auf Genehmigung des Hauptbetriebsplans aufgeführten Geräte und Fahrzeuge des Tagebaus in der Schallimmissionsprognose Berücksichtigung fanden. In der Schallimmissionsprognose wurden offenbar nur ein Radlader der Firma Volvo sowie ein Radlader der Firma Liebherr, ein Kettenbagger, eine Planierdraupe der Firma Liebherr, die Siebanlage, die Brechanlage, die Sternsiebanlage, das Förderband sowie die mobile Siebanlage berücksichtigt. Es ist zumindest nicht ersichtlich, dass der Betrieb des aufgeführten Raupenbaggers, der Traktoren, des weiteren Radladers sowie des Walzenzugs oder des Teeladers in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurde. Diese Unstimmigkeiten sind durch entsprechende Erläuterungen aufzulösen bzw. durch die Erstellung eines neuerlichen Gutachtens auszuräumen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen unser Geschäftsleiter, Herr Göller, jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Jakob
Erster Bürgermeister